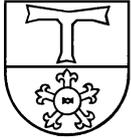


Aufgehängt am:

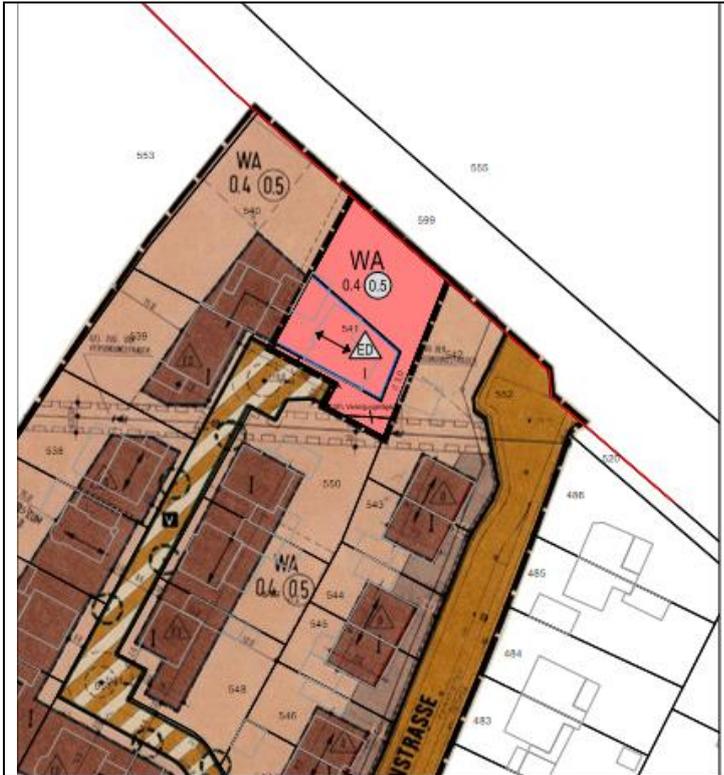
Abgehängt am:



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der fünften Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 5 „Horionstraße“.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat einstimmig die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans, der Begründung und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in vorliegender Form zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden über einen Zeitraum von vier Wochen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.“

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau vom 28.11.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Ziele der Aufstellung des Bebauungsplans sind die

- die Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung schwer behinderter Menschen im Familienumfeld,
- die Einhaltung des Arbeitsschutzes für die betreuenden Pflegekräfte einer 24h-Betreuung,
- der Erhalt des Familienverbandes und
- der Erhalt von Bedburg-Hau als wichtiger sozialer Bezugspunkt

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 5. Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 5 „Horionstraße“ mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

30.12.2024 bis einschließlich 03.02.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Bedburg-Hau unter

<https://www.bedburg-hau.de/bauen-wirtschaft/beteiligungsverfahren#>

gem. § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird. Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch an die E-Mailadresse: bauamt@bedburg-hau.de oder an die postalische Adresse (siehe unten) gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG liegt der Entwurf zusätzlich in der Abteilung Planen und Bauen, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau während der Dienststunden

Montags bis Freitags	8.00 bis 12.30 Uhr
Montags und Dienstags	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei Beschlussfassung zum o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Bedburg-Hau, den 05.12.2024

Der Bürgermeister
Stephan Reinders